

18.7.1917

188

(Verwendung von Mengfrucht für Saatzwecke.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 26. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 309, wird angeordnet, wie folgt:

Den Landwirten werden an Mengfrucht für Saatzwecke bei Reihenfaat höchstens 220 kg, bei Handfaat höchstens 260 kg per Hektar belassen, wobei die mit Mengfrucht zu bebauende Fläche die im Wirtschaftsjahre 1916/17 mit Mengfrucht angebaut gewesene Fläche nicht übersteigen darf; falls der Landwirt in dem erwähnten Wirtschaftsjahre eine im Verhältnisse zu dem Umfange seines Betriebes zu große Fläche mit Mengfrucht bebaut hat (etwa aus Spekulationsgründen), hat eine entsprechende Einschränkung der im kommenden Wirtschaftsjahre mit Mengfrucht zu bebauenden Fläche zu erfolgen.

Für Futterzwecke werden den Landwirten an Mengfrucht nach Abzug des Saatgutbedarfes folgende Mengen belassen:

1. Die gesamte geerntete Mengfrucht, falls die mit dieser Fruchtgattung bebaute Fläche nicht mehr als einen halben Hektar und der Rindviehstand mindestens zwei Stück beträgt.
2. Höchstens zwei Drittel des Ernteertrages, falls die Menge dieses Ertrages 15 q nicht übersteigt.
3. Ist der Gesamternte-Ertrag an Mengfrucht mehr als 15 q, so wird über Ansuchen des Landwirtes das für Futterzwecke zu belassende Ausmaß nach Ermessen der politischen Bezirksbehörde individuell bestimmt.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Dezember 1917.